

wirtschaftlichen Reproduktionsprozesses, für die planmäßige Sicherung der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, für die volkswirtschaftliche Optimierung der Planprojekte der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke sowie für die volkswirtschaftliche Bilanzierung der Perspektiv- und Jahrespläne. Walter Ulbricht hatte die Staatliche Plankommission auf der 2. Tagung des ZK der SED am 7.7.1967 als »ökonomischen Generalstab des Ministerrats«, der in die Kommandolinie nicht unmittelbar eingeschaltet sei, bezeichnet (Neues Deutschland vom 8.7.1967).

Die Staatliche Plankommission ist nach ihrem Statut vom 9-8.1973 ⁶⁸ als Organ des Ministerrates für die gesamtstaatliche Planung der Entwicklung der Volkswirtschaft und die Kontrolle der Durchführung der Pläne verantwortlich. Grundlegende Fragen der weiteren ökonomischen und sozialen Entwicklung hat sie dem Ministerrat zu unterbreiten. In Zusammenarbeit mit den Ministerien und den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke sowie dem FDGB in Fragen, die den Lebensbereich der Werktätigen betreffen, hat sie die langfristigen Pläne, die Fünfjahrpläne und die Jahresvolkswirtschaftspläne »wissenschaftlich« vorzubereiten, vor dem Ministerrat zu begründen und Alternativen darzulegen. Die Planentscheidungen trifft »in Ableitung von den Plangesetzen der Volkammer« (Lehrbuch »Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht für Ökonomen«, S. 211) nur der Ministerrat.

Die Staatliche Plankommission hat auch die Kompetenz, das Planungssystem zu vervollkommen und dafür die Rechtsvorschriften zu erlassen. Das hat sie bei den Planungsordnungen (s. Rz. 33 zu Art. 9) getan. Ihr sind die Bezirksplankommissionen unterstellt. Sie ist daher in diesen Beziehungen Funktional- und Leitungsorgan.

39 Die Bezirksplankommissionen bestehen seit November 1961 in den Bezirken⁶⁹. Sie haben die Entwicklung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft in den Bezirken territorial zu koordinieren. Über sie wirkt die Staatliche Plankommission auf die rationelle Standortverteilung der Produktivkräfte und die gleichmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und der Produktion in den Betrieben hin. Die Bezirksplankommissionen sind auch Fachorgane der Räte der Bezirke (Lehrbuch »Staatsrecht der DDR«, S. 417).

40 In den Kreisen bestehen Kreisplankommissionen, die sowohl der Bezirksplankommission unterstehen als auch Fachorgane der Räte der Kreise sind. Sie haben für ihren Bereich die Aufgaben, die in den Bezirken Sache der Bezirksplankommission sind. Zuvor hatten diese Aufgabe in den Kreisen die Abteilungen Planung und Bilanzierung der Räte der Kreise, die Anfang November 1961 an die Stelle der damaligen Kreisplankommissionen getreten waren.

Bei der Staatlichen Plankommission besteht seit Anfang 1981 die Staatliche Bilanzinspektion ^{69a}. Sie hat die Aufgabe, die Einhaltung der Bilanzierungsverordnung ⁵⁴ sowie die Verordnung über die Baubilanzierung ⁵⁵ (s. Rz. 35 zu Art. 9) insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Bilanzentscheidungen zu kontrollieren.

68 GBl. I S. 417.

69 Nur inhaltlich verkündeter Beschluß des Präsidiums des Ministerrates (Tribüne vom 11. 3. 1961).

69 a Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission vom 15.1. 1981 (GBl. I S. 65).